OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-350794/5/Py/TO

Datum:
Linz, 3. September 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerden des A.O., X, W., gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Wels vom 17.02.2020, GZ: SHmR-083-01-237-2019, betreffend Hilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs nach dem Oö. BMSG und den Bescheid vom 17.02.2020, GZ: SHmR-083-01-237-2019, betreffend Leistung zur Sicherung und Unterstützung des Lebensunterhalts zur Befriedigung des Wohnbedarfs nach dem Oö. SOHAG, beide in der Fassung der Beschwerdevorentscheidung vom 24.03.2020, GZ: SHmR-083-01-237-2019

zu Recht:

I. Die Beschwerde gegen die nach dem Oö. BMSG zuerkannte bedarfsorientierten Mindestsicherung wird als unbegründet abgewiesen. Der Beschwerde gegen die nach dem Oö. SOHAG zuerkannte Leistung wird insofern Folge gegeben, als die hinsichtlich F.F. wegen fehlendem Wohnaufwand ausgesprochene Kürzung nach § 7 Abs. 9 Oö. SOHAG entfällt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Wels vom 17.02.2020, GZ: SHmR-083-01-237-2019, wurde nach der Geburt der Tochter M.O. des Beschwerdeführers (in der Folge: Bf) am 15.12.2019 aufgrund seines Antrages vom 19.12.2019 der Bescheid der belangten Behörde vom 26.11.2019 abgeändert und bedarfsorientierte Mindestsicherung nach dem Oö. BMSG in Form von laufenden Geldleistungen für den Bf, seine Ehegattin und die drei minderjährigen Kinder ab 19.12.2019 bis 31.12.2019 gewährt. Mit weiterem Bescheid vom 17.02.2020, GZ: SHmR-083-01-237-2019, wurde ausgesprochen, dass dem Bf und seiner Familie befristet bis 31.01.2020 Sozialhilfe nach dem Oö. SOHAG zuerkannt wird.

I.2. Gegen diese Bescheide hat der Bf Beschwerde – datiert mit 02.03.2020 – erhoben und beantragt, dass der Bescheid nach dem Oö. BMSG länger als bis zum 31.12.2019 befristet wird, da die geänderte Rechtslage durch das Inkrafttreten des Oö. SOHAG keinen Grund für eine Befristung darstellt. Gegen den Bescheid nach dem Oö. SOHAG wurde in der Beschwerde vorgebracht, dass die Reduktion der seiner Ehegattin gewährte Leistung aufgrund fehlenden Wohnaufwandes zu Unrecht erfolgt ist.

I.3. Mit Beschwerdevorentscheidung vom 24.03.2020, GZ: SHmR-083-01-237-2019, hat die belangte Behörde der Beschwerde teilweise Folge gegeben und wie folgt entschieden (wortwörtlich wiedergegeben; Hervorhebungen nicht übernommen):

„I. Ihnen wird ab 19.12.2019 bis 31.12.2020 eine Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs in Form von laufenden monatlichen Leistungen auf der Grundlage des Oö BMSG wie folgt zuerkannt:

a) O.A., geb. x
Mindeststandard für volljährige Personen, die in Haushaltsgemeinschaft leben (§ 1 Abs. 1 Z. 3 lit. a Oö. BMSV) .

b) F.F., geb. x
Mindeststandard für volljährige Personen, die in Haushaltsgemeinschaft leben (§ 1 Abs. 1 Z. 3 lit. a Oö. BMSV)

c) O.L., geb. x
Mindeststandard für unterhaltsberechtigte minderjährige Personen, die in Haushaltsgemeinschaft leben, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht (§ 1 Abs. 1 Z. 5 lit. a Oö. BMSV)

d) O.N., geb. am x
Mindeststandard für unterhaltsberechtigte minderjährige Personen, die in Haushaltsgemeinschaft leben, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht (§ 1 Abs. 1 Z. 5 lit. a Oö. BMSV)

e) O.M., geb. am x
Mindeststandard für unterhaltsberechtigte minderjährige Personen, die in Haushaltsgemeinschaft leben, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht (§ 1 Abs. 1 Z. 5 lit. a Oö. BMSV)

II. Ihnen wird ab 01.01.2020 eine Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs in Form von laufenden monatlichen Leistungen auf der Grundlage des Oö SoHAG wie folgt zuerkannt:

a) O.A., geb. x
Richtsatz für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen
(§ 7 Abs. 2 Z. 2 lit. a Oö. SOHAG)

b) F.F., geb. x
Richtsatz für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen
(§ 7 Abs. 2 Z. 2 lit. a Oö. SOHAG)

c) O.L., geb. x
Richtsatz für in Haushaltsgemeinschaft lebende unterhaltsberechtigte minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht, bei drei leistungsberechtigten minderjährigen Personen
(§ 7 Abs. 2 Z. 3 lit. c Oö. SOHAG)

d) O.N., geb. am x
Richtsatz für in Haushaltsgemeinschaft lebende unterhaltsberechtigte minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht, bei drei leistungsberechtigten minderjährigen Personen
(§ 7 Abs. 2 Z. 3 lit c Oö. SOHAG)

e) O.M., geb. am x
Richtsatz für in Haushaltsgemeinschaft lebende unterhaltsberechtigte minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht, bei drei leistungsberechtigten minderjährigen Personen
(§ 7 Abs. 2 Z. 3 lit. c Oö. SOHAG)

III. Aufgrund der fehlenden Aufwendung zur Deckung des Wohnbedarfs für Miete, Betriebs- und Energiekosten, ist der anzuwendende Richtsatz von F.F. ab 01.01.2020 gemäß § 7 Abs 9 Oö. SOHAG im Ausmaß von 25 % zu verringern.

IV. Im Zeitraum von 19.12.2019 - 31.12.2019 ergibt sich aufgrund der Zuerkennung der Leistung für O.M. eine Nachzahlung in Höhe von € 26,41 die bei der nächsten Auszahlung überwiesen wird.

V. Als eigene Mittel sind einzusetzen:

a) O.A., geb. x
- Notstandshilfe (AMS)
- Kinderbetreuungsgeld (15.12.19-23.08.2021)
- Wohnbeihilfe (ab 01.01.2020)

b) F.F., geb. x
c) O.L., geb. x

d) O.N., geb. am x

e) O.M., geb. am x

Die Leistung nach dem Qö SOHAG wird bis 31.01.2020 gewährt.

VI. Diese Leistung wird gemäß § 7 Abs. 2 Z. 4 Oö. BMSG und ab 01.01.2020 gemäß § 6 Abs. 5 Z 4 Oö. SOHAG unter der Voraussetzung gewährt, dass während der Dauer der Bewilligung der Mindestsicherung/ Sozialhilfe folgende aufgetragene Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage umgesetzt werden:
- O.A.: Einsatz der Arbeitskraft in zumutbarer Weise und das Bemühen um entsprechende Erwerbsmöglichkeiten (Bewerbungen sind monatlich zu tätigen, diese sind schriftlich aufzulisten und bei Bedarf vorzuweisen);
- O.A.: Beim AMS ist die Meldung aufrecht zu halten und die Kontrolltermine sind wahrzunehmen;
- O.A.: Vom AMS angebotene Maßnahmen zur Verbesserung der Chancen auf dem Arbeitsmarkt sind wahrzunehmen;
- Die Aufnahme einer jeden Beschäftigung und sämtliche Änderungen der Einkommens- und Vermögensverhältnisse sind umgehend zu melden;
- Jeder Aufenthalt außerhalb Oberösterreichs ist umgehend bekannt zu geben;
- Änderungen der Wohnsitzadresse und der Haushaltszusammenstellung sind umgehend zu melden.

Rechtsgrundlagen:
- §§ 4 ff, 13, 13a, 27 und 31 Oö. Mindestsicherungsgesetz (Oö. BMSG), LGBl. Nr. 74/2011 idgF
- § 1 Oö. Mindestsicherungsverordnung (Oö. BMSV), LGBl.Nr. 75/2011 idgF
- §§ 5 bis 7, 12, 14 bis 16, 20, 24, 26, TI und 44 Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG), LBGI. Nr. 107/2019

Der nach Maßgabe Ihres Antrages zustehende Betrag der Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfs sowie der Leistung der Sozialhilfe für den Monat der Antragstellung und den ersten vollen Monat ist in den beiliegenden Berechnungsblättern dargestellt. Diese stellen nach § 31 Abs. 3 Oö. BMSG und nach § 24 Abs. 3 Oö. SOHAG einen integrierten Bestandteil der Begründung dieses Bescheides dar."

Begründend führt die belangte Behörde Folgendes (wortwörtlich wiedergegeben) an:
„Aufgrund des ergänzenden Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungsrelevante Sachverhalt fest:

Mit Bescheid vom 26.11.2019 wurde O.A., seiner Gattin F.F., sowie seinen minderjährigen Kinder, O.L. und O.N. Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs bis 31.03.2020 zuerkannt.

Am 19.12.2019 hat O.A. für seine minderjährige Tochter O.M., geb. am x, einen Antrag auf Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs gestellt.

O.A. erhielt im Rahmen einer Schulung für den Zeitraum von 01.11.2019 – 14.12.2019 eine Leistung in Höhe von € 32,46 täglich. Im Zeitraum von 15.12.2019 – 31.12.2019 bezog O.A. eine AMS-Leistung in Höhe von € 33,43 täglich. Seit 01.01.2020 erhält er Notstandshilfe in Höhe von € 34,49 täglich.

Laut vorgelegter Bestätigung wurde O.A. ab 15.12.2019 Kinderbetreuungsgeld in Höhe von € 20,01 täglich zuerkannt. Eine erste Auszahlung des Kinderbetreuungsgeldes erfolgte am 30.01.2020 und wurde daher im Sinne des Zuflussprinzips im Februar angerechnet.

O.A. bezieht Wohnbeihilfe in Höhe von € 239,54 monatlich, welche nach der neuen Rechtslage ab 01.01.2020 als Einkommen gemäß § 14 Abs. 2 Oö. SOHAG anzurechnen ist.

F.F. pflegt und erzieht ihre minderjährige Tochter, O.M., bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres aufgrund mangelnder geeigneter Unterbringungsmöglichkeiten. Somit fällt sie unter den Ausnahmetatbestand und ist vom Einsatz der Arbeitskraft gemäß § 11 Abs. 3 Z. 3 Oö. BMSG und seit 01.01.2020 auf Grund geänderter Rechtsgrundlage gemäß § 12 Abs. 3 Z. 3 Oö. SOHAG ausgenommen.

Mit Änderungsbescheid vom 17.02.2020 (GZ: SHmR-083-01-237-2019) wurde O.A., seiner Gattin, F.F., sowie seinen minderjährigen Kindern, O.L., O.N. und O.M. daher im Zeitraum von 19.12.2019 -31.12.2019 auf Grundlage des Oö. BMSG Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs zuerkannt. Aufgrund der geänderten Gesetzeslage ab 01.01.2020 wurde O.A., seiner Gattin, F.F., sowie seinen minderjährigen Kindern, O.L., O.N. und O.M. ab 01.01.2020 eine Leistung zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs nach dem Oö. SOHAG zuerkannt.

Gegen diesen Bescheid wurde am 02.03.2020 rechtzeitig Beschwerde eingebracht.

In der Beschwerde führt der Beschwerdeführer an, dass die Befristung des Bescheides bis 31.12.2019 sachlich nicht gerechtfertigt und daher willkürlich sei.
Hierzu ist aus unserer Sicht Folgendes anzuführen:
Der Änderungsbescheid des Bürgermeisters der Stadt Wels erging aufgrund eines Änderungsantrages seitens des Antragsstellers vom 19.12.2020. Gemäß § 44 Abs. 3 Oö. SOHAG ist über Rechtsansprüche auf Leistungen bedarfsorientierter Mindestsicherung, die bis zum Inkrafttreten dieses Landesgesetzes zustehen, auf Grund der Rechtslage des Oö. BMSG abzusprechen. Ab 01.01.2020 ist daher gemäß dem Oö. SOHAG zu entscheiden. Im Sinne dieser Ausführungen ist vom 19.12.2019 bis 31.12.2019 eine Leistung auf der Grundlage des Oö. BMSG und ab 01.01.2020 eine solche nach dem Oö. SOHAG zu gewähren. Anstelle eines integrierten Bescheides, wurden zwei Bescheide erlassen, wobei die Leistung in ihrer Gesamtheit bis 31.01.2020 gewährt wurde.

Die Leistung wird bis 31.01.2020 gewährt, da - unter Anwendung der neuen Rechtslage ab 01.01.2020 - aufgrund der Höhe des Einkommens von O.A. ab diesem Zeitpunkt keine soziale Notlage gemäß § 6 Oö. SOHAG mehr vorliegt und somit kein Leistungsanspruch mehr besteht.

Wenn der Beschwerdeführer vorbringt, dass ihm aufgrund der Geburt eines Kindes und der

aus diesem Grund erfolgten Neuberechnung kein Nachteil entstehen dürfe nach § 34 Abs 4 Oö. BMSG und § 27 Abs 4 Oö. SOHAG, so ist dem entgegen zu halten, dass der Entscheidung der Behörde ein Änderungsantrag des Antragstellers zu Grunde liegt und gemäß den oben angeführten Bestimmungen, die Leistung mit Bescheid neu zu bemessen ist, wenn sich eine für das Ausmaß der Sozialhilfe maßgebende Voraussetzung ändert. Aufgrund der erfolgten Antragstellung war daher seitens der Behörde eine Neubemessung durchzuführen, welche aufgrund der geänderten Rechtslage ab 01.01.2020 auf der Grundlage des Oö. SOHAG zu erfolgen hatte.

Eine Rückerstattungspflicht gemäß § 28 Oö. SOHAG besteht nicht, da nach Durchführung des Ermittlungsverfahrens feststeht, dass keine Anzeigepflichtverletzung vorliegt, sondern die geänderten Umstände fristgerecht gemeldet wurden.

Weiters wurde ins Treffen geführt, dass eine unzulässige Reduktion der Leistung für F.F., geb. x aufgrund fehlenden Wohnbedarfs vorgenommen wurde und für eine derartige Reduktion keine rechtliche Grundlage bestehe. Hierzu ist anzuführen, dass gemäß § 7 Abs. 9 Oö. SOHAG, der für eine bezugsberechtigte volljährige Person anzuwendende Richtsatz nach Abs. 2 Z. 2 lit. a Oö. SOHAG im Ausmaß von 25% zu verringern ist, sofern diese Person keine Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs für Miete, Betriebs- und Energiekosten hat bzw. nachweisen kann. Ausweislich der Materialien zum Oö. SOHAG (AB 1180/2019, XXVIII. GP) macht Absatz 9 gegenständlicher Bestimmung deutlich, dass iSd gebotenen sachlichen Differenzierung, jene Personen, die nicht nachweislich durch Aufwendungen im Bereich des Wohnbedarfs (Miete, Betriebs- und Energiekosten) belastet sind, nicht den vollen Richtsatz, sondern lediglich einen reduzierten Richtsatz erhalten.

Als Nachweis über die monatlich getätigten Mietzahlungen wurden vom Antragsteller Kontoauszüge lautend auf den Namen „A.O." vorgelegt. Gemäß den uns vorliegenden Kontoauszügen wird der Wohnaufwand ausschließlich von Herrn Q.A. getragen. Ein Nachweis über anteilige Mietzahlungen oder sonstige Zahlungen im Zusammenhang mit dem Wohnaufwand durch F.F. wurde nicht erbracht.

Aufgrund der fehlenden Aufwendung zur Deckung des Wohnbedarfs für Miete, Betriebs- und Energiekosten, ist daher der anzuwendende Richtsatz von F.F. ab 01.01.2020 gemäß § 7 Abs. 9 Oö. SOHAG im Ausmaß von 25 % zu verringern. Daher wird in Spruchpunkt III. eine entsprechende Reduktion des Wohnaufwandes gemäß § 7 Abs. 9 Oö. SOHAG ab 01.01.2020 vorgenommen.

Im Zeitraum von 19.12.2019 - 31.12.2019 ergibt sich aufgrund der Zuerkennung der Leistung für O.M. eine Nachzahlung in Höhe von 26,41€, die bei der nächsten Auszahlung überwiesen wird.

Das durchgeführte Ermittlungsverfahren hat somit ergeben, dass O.A., F.F., O.L., O.N. und O.M. nach den Bestimmungen des OÖ Mindestsicherungsgesetzes bis 31.12.2019 und ab 01.01.2020 nach den Bestimmungen des OÖ Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes Anspruch auf Leistungen bedarfsorientierter Mindestsicherung bzw. Sozialhilfe haben, weil sie nicht in der Lage sind, den ausreichenden Lebensbedarf aus eigenen Mitteln zu decken.

Die laufende Leistung wird mit 31.01.2020 befristet, da aufgrund der Höhe des Einkommens von O.A. ab 01.02.2020 keine soziale Notlage gemäß § 6 Oö. SOHAG mehr vorliegt.

Der nach Maßgabe ihres Antrages zustehende Betrag der Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfs sowie der Leistung der Sozialhilfe für den Monat der Antragstellung und den ersten vollen Monat ist in den beiliegenden Berechnungsblättern dargestellt. Diese stellen nach § 31 Abs. 3 OÖ. BMSG und nach §. 24 Abs. 3 Oö. SOHAG einen integrierten Bestandteil der Begründung dieses Bescheides dar und enthalten eine nachvollziehbare Darstellung der nunmehr nach der Neuberechnung tatsächlich zustehenden Monatsansprüche und (Beträge sowie eine Auflistung sämtlicher anrechenbarer Einkommen und Abzüge in entsprechender Höhe.

Rechtliche Beurteilung:

Gemäß § 44 Abs. 3 Oö. SOHAG ist über Rechtsansprüche auf Leistungen bedarfsorientierter Mindestsicherung, die bis zum Inkrafttreten dieses Landesgesetzes zustehen, auf Grund der Rechtslage des Oö. BMSG abzusprechen ist."

I.4. Gegen diese Beschwerdevorentscheidung richtet sich der Vorlageantrag vom 01.04.2020. In diesem bringt der Bf ergänzend vor, dass er mit seiner Ehegattin ein gemeinsames Bankkonto führt. Daraus ergebe sich, dass seine Ehefrau am Wohnaufwand finanziell beteiligt sei.

I.5. Mit Schreiben vom 28.04.2020 hat die belangte Behörde die Beschwerden samt Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt und im Vorlageschreiben darauf hingewiesen, dass zum Zeitpunkt der Beschwerdevorentscheidung ein Nachweis über ein gemeinsam geführtes Konto des Bf und seiner Ehegattin nicht vorlag.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

Es wurde Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Mit Schreiben vom 18.05.2020 wurde der Bf aufgefordert, dem Landesverwaltungsgericht entsprechende Unterlagen zum Nachweis des im Vorlageantrag angeführten gemeinsamen Bankkontos vorzulegen. Diesem Ersuchen kam der Bf mit Eingabe vom 26.05.2020 nach.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG abgesehen werden, da die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 EMRK, noch Art. 47 GRC entgegenstehen. Im Übrigen hat der

Bf keine mündliche Verhandlung beantragt, obwohl der angefochtene Bescheid den Hinweis enthält, dass der Bf das Recht hat, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine öffentliche mündliche Verhandlung zu beantragen. Von der belangten Behörde wurde im Vorlageschreiben auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung ausdrücklich verzichtet.

II.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem relevanten Sachverhalt aus:

Der Bf, geb. am x, ist österreichischer Staatsangehöriger. Er bewohnt gemeinsam mit seiner Familie (Ehegattin und drei minderjährige Kinder) eine Mietwohnung. Für diese bezahlen er und seine Ehegattin vom gemeinsamen Konto 586,28 Euro monatlich an Miete, Betriebs- und Heizkosten. Der Bf erhält Wohnbeihilfe in Höhe von 239,54 Euro monatlich.

Mit Bescheid vom 26.11.2019 wurde dem Bf, seiner Gattin, sowie den minderjährigen Kindern L. und N. aufgrund des Antrages vom 02.10.2019 Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs bis 31.03.2020 zuerkannt. Der Bf und seine Ehegattin verfügen seit 06.12.2016 über ein gemeinsames, auf den Namen „A.Q." lautendes Konto bei der X, auf dem sie je einzeln zeichnungsberechtigt sind. Die laufenden monatlichen Kosten zur Deckung des Wohnaufwandes der Familie werden von diesem gemeinsamen Konto überwiesen.

Datiert mit 19.12.2019 hat der Bf für seine am 15.12.2019 geborene Tochter M. einen Antrag auf Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs gestellt.

Mit Änderungsbescheid vom 17.02.2020, GZ: SHmR-083-01-237-2019, wurde dem Bf, seiner Gattin und den drei minderjährigen Kindern daraufhin für den Zeitraum vom 19.12.2019 bis 31.12.2019 auf Grundlage des Oö. BMSG Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs zuerkannt. Aufgrund der geänderten Gesetzeslage ab 01.01.2020 wurde dem Bf und seiner Familie ab 01.01.2020 Leistung zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs nach Oö. SOHAG zuerkannt.

Gegen diesen Bescheid wurde am 02.03.2020 Beschwerde eingebracht und von der belangten Behörde die Beschwerdevorentscheidung vom 24.03.2020 erlassen.

Im Vorlagenantrag vom 01.04.2020, der am 07.04.2020 bei der belangten Behörde eingelangt ist, wurde vom Bf ergänzend vorgebracht, dass ein gemeinsames Konto des Ehepaares vorliegt.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorliegenden Verfahrensakt und der Stellungnahme des Bf vom 26.05.2020 einschließlich der übermittelten

Unterlagen. Aus dem vom Bf vorgelegten Datenblatt der X über das auf den Namen des Bf lautenden Konto geht hervor, dass neben dem Bf auch seine Ehegattin seit 06.12.2016 auf dem gemeinsamen Konto einzeln zeichnungsberechtigt ist.

III. Rechtliche Beurteilung:

III.1.1. Maßgebliche Rechtslage nach dem bis 31.12.2019 in Geltung stehenden Oö. Mindestsicherungsgesetz (OÖ. BMSG), LGBl. Nr. 74/2011 idf LGBl. Nr. 107/2019:

§ 6 Oö. BMSG regelt die soziale Notlage:

„(1) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,
1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben,

nicht decken oder im Zusammenhang damit den erforderlichen Schutz bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung nicht gewährleisten können.

(2) Der Lebensunterhalt im Sinn des Abs. 1 umfasst den Aufwand für die regelmäßig wiederkehrenden Bedürfnisse zur Führung eines menschenwürdigen Lebens, insbesondere für Nahrung, Bekleidung, Körperpflege, Hausrat, Beheizung und Strom sowie andere persönliche Bedürfnisse, wie die angemessene soziale und kulturelle Teilhabe.

(3) Der Wohnbedarf nach Abs. 1 umfasst den für die Gewährleistung einer angemessenen Wohnsituation erforderlichen regelmäßig wiederkehrenden Aufwand für Miete, allgemeine Betriebskosten und Abgaben.

(4) Eine soziale Notlage liegt auch bei Personen vor, die
1. von Gewalt durch Angehörige betroffen sind,
2. von Wohnungslosigkeit betroffen sind,
3. von Schuldenproblemen betroffen sind,
4. auf Grund ihrer besonderen persönlichen, familiären oder wirtschaftlichen Verhältnisse oder infolge außergewöhnlicher Ereignisse einer sozialen Gefährdung ausgesetzt sind, die nur durch Gewährung einmaliger Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung behoben werden kann.

(5) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf der Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Mindestsicherungsniveau zugelassen sind.“

§ 7 Oö. BMSG betreffend die Bemühungspflicht lautet:

„(1) Die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung setzt die Bereitschaft der hilfebedürftigen Person voraus, in angemessener, ihr möglicher und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos wäre.

(2) Als Beitrag der hilfebedürftigen Person im Sinn des Abs. 1 gelten insbesondere:
1. der Einsatz der eigenen Mittel nach Maßgabe der §§ 8 bis 10;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 11;

3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte, bei deren Erfüllung die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung nicht oder nicht in diesem Ausmaß erforderlich wäre;
3a. die erforderlichen Maßnahmen zur Integration nach Maßgabe des § 11a sowie
4. die Umsetzung ihr von einem Träger bedarfsorientierter Mindestsicherung oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.
(3) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 2 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist – unbeschadet des § 8 Abs. 4 - die unmittelbar erforderliche Bedarfsdeckung sicherzustellen."

§ 8 Oö. BMSG regelt den Einsatz der eigenen Mittel:
„(1) Die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung hat unter Berücksichtigung
1. des Einkommens und des verwertbaren Vermögens der hilfebedürftigen Person sowie
2. tatsächlich zur Verfügung stehender Leistungen Dritter
zu erfolgen.
(2) Bei der Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung wird das Einkommen der (des) im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegattin oder Ehegatten, Lebensgefährtin oder Lebensgefährten bzw. Lebenspartnerin oder Lebenspartners insoweit als Einkommen der hilfebedürftigen Person betrachtet, als es jenen Betrag übersteigt, der ihr oder ihm zustünde, wenn sie oder er selbst auf bedarfsorientierte Mindestsicherung angewiesen wäre.
(2a) Im Fall der Gewährung eines Beschäftigungs-Einstiegsbonus (§ 18a) darf dieser bei der Bemessung der Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung nicht berücksichtigt werden.
(3) Das Einkommen in Haushaltsgemeinschaft mit hilfebedürftigen Personen lebender Kinder ist bis zur Erreichung der Volljährigkeit ausschließlich zur eigenen Bedarfsdeckung zu berücksichtigen.
(4) Ansprüche hilfebedürftiger Personen, die zur zumindest teilweisen Bedarfsdeckung nach diesem Landesgesetz geeignet sind, sind auf Verlangen des zuständigen Trägers der bedarfsorientierten Mindestsicherung diesem zur Rechtsverfolgung zu übertragen."

§ 34 Oö. BMSG regelt die Neubemessung von Leistungen:
„(4) Wenn sich eine für das Ausmaß bedarfsorientierter Mindestsicherung maßgebende Voraussetzung ändert, ist die Leistung mit Bescheid neu zu bemessen. Wechselt lediglich die Höhe der im § 31 Abs. 2 Z 2 angeführten eigenen Mittel, ist keine gesonderte Bescheiderlassung erforderlich, es sei denn, der Mindeststandard wird voraussichtlich mehrmals oder erheblich überschritten."

III.1.2. Maßgebliche Rechtslage nach dem ab 01.01.2020 in Geltung stehenden Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 idF LGBl. 6/2020:

§ 5 Oö. SOHAG regelt die persönlichen Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe:
„(1) Leistungen der Sozialhilfe sind unbeschadet zwingender völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Verpflichtungen ausschließlich österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürgern und Asylberechtigten, im Übrigen nur dauerhaft niedergelassenen Fremden

zu gewähren, die sich seit mindestens fünf Jahren dauerhaft, tatsächlich und rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten.
(2) Sozialhilfe kann, sofern dieses Landesgesetz nicht anderes bestimmt, nur Personen geleistet werden, die ihren Hauptwohnsitz und ihren tatsächlichen Aufenthalt im Land Oberösterreich haben.
(3) Wohnungslose Personen, die ihren tatsächlichen dauernden Aufenthalt in Oberösterreich durch Vorlage einer Hauptwohnsitzbestätigung gemäß § 19a Meldegesetz, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2018, bei der Behörde nachweisen können, sind Personen im Sinn des Abs. 2 gleichgestellt.
(4) Vor Ablauf der im Abs. 1 genannten Frist sind aufenthaltsberechtigte EU-/EWR-Bürgerinnen bzw. -Bürger, Schweizer Bürgerinnen bzw. Bürger und Drittstaatsangehörige österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürgern nur insoweit gleichgestellt, als eine Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe auf Grund völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Vorschriften zwingend geboten ist und dies im Einzelfall nach Anhörung der zuständigen Fremdenbehörde festgestellt wurde.
(5) Von Leistungen der Sozialhilfe ausgeschlossen sind

1. Personen ohne tatsächlichen Aufenthalt in Oberösterreich,
2. Asylwerberinnen bzw. Asylwerber,
3. ausreisepflichtige Fremde,
4. Personen, die wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener gerichtlich strafbarer Handlungen zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von zumindest sechs Monaten verurteilt wurden, für den Zeitraum der Verbüßung ihrer Strafhaft in einer Anstalt und
5. subsidiär Schutzberechtigte.“

§ 6 Oö. SOHAG regelt die sachlichen Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe:
„(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5

1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).

(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,

1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben,

nicht decken können.
(3) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Sozialhilfeniveau zugelassen sind.
(4) Die Leistung der Sozialhilfe setzt die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration - insbesondere auch zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb - beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre.
(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:

1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);
4. die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

(6) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 5 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist - unbeschadet des § 14 Abs. 3 letzter Satz - die unmittelbar erforderliche Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der im gemeinsamen Haushalt mit der hilfesuchenden Person lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen sicherzustellen."

§ 7 Oö. SOHAG sieht die monatlichen Leistungen der Sozialhilfe mit Rechtsanspruch wie folgt vor:

„(1) Die Leistung der Sozialhilfe erfolgt in Form von monatlichen, zwölfmal im Jahr gebührenden pauschalen Geldleistungen oder Sachleistungen zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung eines ausreichenden und zweckmäßigen, das Maß des Notwendigen aber nicht überschreitenden Wohnbedarfs.

(2) Die Summe der Geld- und Sachleistungen (Richtsätze) nach Abs. 1 beträgt pro Person und Monat bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende

1. für eine alleinstehende oder alleinerziehende Person 100 %
2. für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen
   a) pro Person 70 %
   b) ab der dritten leistungsberechtigten Person 45 %
3. für in Haushaltsgemeinschaft lebende unterhaltsberechtigte minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht:
   a) bei einer leistungsberechtigten, minderjährigen Person 25 %
   b) bei zwei leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person 20 %
   c) bei drei leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person 15 %
   d) bei vier leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person 12,5 %
   e) bei fünf oder mehr leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person 12%

(3) Für alleinerziehende Personen sind zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhalts bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende folgende Zuschläge zu gewähren (Alleinerzieherbonus):

a) für die erste minderjährige Person 12 %
b) für die zweite minderjährige Person 9 %
c) für die dritte minderjährige Person 6 %
d) für jede weitere minderjährige Person 3 %

(4) Für volljährige und minderjährige Personen mit Behinderung (§ 40 Abs. 1 und 2 BBG, BGBl. Nr. 283/1990, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 150/2002) ist zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhalts, sofern nicht höhere Leistungen auf Grund besonderer landesgesetzlicher Bestimmungen, die an eine Behinderung anknüpfen,

gewährt werden, ein Zuschlag in Höhe von 18 % pro Person bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende zu gewähren.

(5) Eine Haushaltsgemeinschaft bilden mehrere in einer Wohneinheit oder Wohngemeinschaft lebende Personen, soweit eine gänzliche oder teilweise gemeinsame Wirtschaftsführung nicht auf Grund besonderer Umstände ausgeschlossen werden kann. Leben mehr als zwei bezugsberechtigte, volljährige Personen in Haushaltsgemeinschaft, ist für die beiden ältesten Personen der Richtsatz gemäß Abs. 2 Z 2 lit. a heranzuziehen. Die Leistungen gemäß Abs. 2 Z 3 sind nach dem Alter in absteigender Reihenfolge zu gewähren, wobei für die älteste minderjährige Person der Richtsatz gemäß Abs. 2 Z 3 lit. a heranzuziehen ist.

(6) Für volljährige Personen, die in Einrichtungen gemäß § 12 Abs. 2 Z 1 Oö. ChG untergebracht sind, ist grundsätzlich der Richtsatz gemäß Abs. 2 Z 2 lit. a heranzuziehen.

(7) Für volljährige Personen, die in stationären Einrichtungen gemäß § 63 Oö. SHG 1998 oder § 12 Abs. 2 Z 2 Oö. ChG untergebracht sind, erfolgt die Leistung der Sozialhilfe in Form einer pauschalen monatlichen Geld- oder Sachleistung zur Deckung der persönlichen Bedürfnisse in Höhe von 16 % des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende pro Person.

(8) Als alleinerziehende Personen im Sinn des Abs. 2 Z 1 und Abs. 3 gelten Personen, die ausschließlich mit anderen Personen in Haushaltsgemeinschaft leben, gegenüber denen sie mit der Obsorge bzw. der Pflege und Erziehung betraut sind.

(9) Hat eine bezugsberechtigte volljährige Person keine Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs für Miete, Betriebs- und Energiekosten, ist der für sie anzuwendende Richtsatz nach Abs. 2 Z 1 oder Z 2 lit. a oder b im Ausmaß von 25 % zu verringern. Hat die bezugsberechtigte volljährige Person zwar Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs für Miete, Betriebs- und Energiekosten, erreichen diese aber nicht ein Ausmaß von 25 %, ist der Richtsatz nach Abs. 2 Z 1 oder Z 2 lit. a oder b im entsprechenden Ausmaß zu reduzieren.

(10) Die Summe aller Geldleistungen der Sozialhilfe, die unterhaltsberechtigten minderjährigen Personen einer bestimmten Haushaltsgemeinschaft auf Grund einer Berechnung gemäß § 7 zur Verfügung stehen soll, ist rechnerisch gleichmäßig - mit Ausnahme von Leistungen gemäß Abs. 4 - auf alle unterhaltsberechtigten minderjährigen Personen aufzuteilen.“

§ 8 Oö. SOHAG regelt die Deckelung der Leistungen der Sozialhilfe:

„Die Summe aller Geldleistungen der Sozialhilfe, die volljährigen bezugsberechtigten Personen innerhalb einer bestimmten Haushaltsgemeinschaft auf Grund einer Berechnung gemäß § 7 zur Verfügung stehen soll, ist pro Haushaltsgemeinschaft mit 175 % des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende begrenzt. Bei Überschreitung der Grenze sind die Leistungen pro volljähriger bezugsberechtigter Person in dem zur Vermeidung der Grenzüberschreitung erforderlichen Ausmaß anteilig zu kürzen. Geldleistungen zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts im Ausmaß von 20 % des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende pro Person sind von der anteiligen Kürzung ausgenommen.“

§ 14 Oö. SOHAG normiert die Berücksichtigung von Leistungen Dritter und von eigenen Mitteln:

„(1) Bei der Bemessung von Leistungen der Sozialhilfe sind alle zur Deckung der eigenen Bedarfe zur Verfügung stehende Leistungen Dritter, sonstige Einkünfte und verwertbares Vermögen anzurechnen.

(2) Zu den Leistungen Dritter im Sinn des Abs. 1 zählen auch sämtliche öffentliche Mittel zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs sowie jener Teil des Einkommens der im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltspflichtigen angehörigen Person oder der Lebensgefährtin bzw. des Lebensgefährten sowie volljähriger Kinder, der eine für diese Person gemäß § 7 vorgesehene Bemessungsgrundlage übersteigt.

(3) Leistungen der Sozialhilfe sind nur dann zu gewähren, wenn die diese Leistungen geltend machende hilfesuchende Person bedarfsdeckende Ansprüche gegen Dritte verfolgt, soweit dies nicht offenbar aussichtslos oder unzumutbar ist. Die Zulässigkeit einer unmittelbar erforderlichen Unterstützung bleibt unberührt. Die Ansprüche sind auf Verlangen des zuständigen Trägers der Sozialhilfe diesem zur Rechtsverfolgung zu übertragen.
(4) Leistungen, die auf Grund des AlVG erbracht werden, sind auf Leistungen der Sozialhilfe anzurechnen. Ansprüche, die der bezugsberechtigten Person auf Grund des AlVG grundsätzlich zustehen, aber auf Grund eines zurechenbaren Fehlverhaltens der bezugsberechtigten Person verloren gehen, dürfen nur zur Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der mit der bezugsberechtigten Person im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen und höchstens im Ausmaß von 50 % des Differenzbetrags durch Leistungen der Sozialhilfe ausgeglichen werden.“

§ 44 Oö. SOHAG legt in den Übergangsbestimmungen zur ab 1. Jänner 2020 geltenden Rechtslage fest:
„(4) Über Rechtsansprüche auf Leistungen bedarfsorientierter Mindestsicherung, die bis zum Inkrafttreten dieses Landesgesetzes zustehen, ist auf Grund der Rechtslage des Oö. BMSG abzusprechen.“

III.2.1. Zur Beschwerde hinsichtlich der Leistungszuerkennung nach dem Oö. BMSG:

Der Bf wendet sich in seiner Beschwerde gegen die von der belangten Behörde im Bescheid nach dem Oö. BMSG vom 17.02.2020 ausgesprochene Befristung der Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung bis 31.12.2019 mit dem Argument, im davor ergangenen Bescheid vom 26.11.2019 sei die Leistung bis 31.03.2020 befristet gewesen und eine Änderung dieser Frist sei ohne sachliche Gründe erfolgt.

Dabei übersieht der Bf, dass er am 19.12.2019 bei der belangten Behörde einen neuen Antrag auf Zuerkennung der bedarfsorientierten Mindestsicherung aufgrund der Geburt seiner Tochter M.O. gestellt hat. Damit war die Behörde gemäß § 34 Abs. 4 Oö. BMSG verpflichtet, über das Vorliegen einer sozialen Notlage der Bedarfsgemeinschaft mit Bescheid zu entscheiden, da sich eine für das Ausmaß bedarfsorientierter Mindestsicherung entscheidende Voraussetzung geändert hat. Im Hinblick auf die zum Entscheidungszeitpunkt bereits in Geltung stehende neue

Rechtslage und die Übergangsbestimmungen gemäß § 44 Abs. 4 Oö. SOHAG erfolgte daher zu Recht eine Befristung der im Dezember 2019 beantragten und noch nach dem Oö. BMSG zu gewährenden Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs bis zum 31.12.2019.

III.2.2. Zur Beschwerde hinsichtlich der Leistungszuerkennung nach dem Oö. SOHAG:

§ 7 Abs. 9 Oö. SOHAG sieht vor, dass dann, wenn eine bezugsberechtigte volljährige Person keine Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs für Miete, Betriebs- und Energiekosten hat, der für sie anzuwendende Richtsatz nach Abs. 2 Z 1 oder Z 2 lit. a oder b im Ausmaß von 25 % zu verringern ist. Hat die bezugsberechtigte volljährige Person zwar Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs für Miete, Betriebs- und Energiekosten, erreichen diese aber nicht ein Ausmaß von 25 %, ist der Richtsatz nach Abs. 2 Z 1, Z 2 lit. a oder b im entsprechenden Ausmaß zu reduzieren.

Die belangte Behörde ist im gegenständlichen Bescheid davon ausgegangen, dass bei der Ehegattin des Beschwerdeführers keine Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs für Miete, Betriebs- und Energiekosten vorliegen. Sie hat daher den für sie anzuwenden Richtsatz für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen gemäß § 7 Abs. 2 Z 2 lit. a Oö. SOHAG in Höhe von 642,15 Euro im Ausmaß von 25 %, d.s. 160,54 Euro verringert. In der Stellungnahme des Beschwerdeführers vom 26.05.2020 wurden von ihm Unterlagen der Bank übermittelt, die nachweisen, dass die Miete von jenem Girokonto bezahlt wird, dass zwar auf den Bf lautete, auf dem aber seit 06.12.2016 sowohl er als auch seine Ehegattin zeichnungsberechtigt sind. Die Miete wird daher vom „gemeinsamen“ Konto des Ehepaares bezahlt, somit hat jeder der Ehegatten einen monatlichen Aufwand für die Wohnung (Miete, Betriebs- und Energiekosten) in Höhe von 293,14 Euro zu tätigen. Dieser Betrag muss beim Wohnaufwand der Ehegattin berücksichtigt werden und war daher die von der belangten Behörde ausgesprochene Reduktion ihres Richtsatzes gemäß § 7 Abs. 9 Oö. SOHAG zu beheben.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als

uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny